

Entstaatlichung;

Erledigung von Planungsarbeiten durch Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

Kriterienkatalog 1994

Stand 08.03.1994

Bei der Entscheidung, welche Aufgaben im Rahmen von staatlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen durch Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes oder durch Architekten, beratende Ingenieure, Konstruktionsbüros der freien Wirtschaft etc. erledigt werden sollen, sind die nachstehenden Kriterien zu Grunde zulegen. Allgemeine Voraussetzung ist, dass auf Dauer das qualifizierte Leistungsangebot der Privatwirtschaft zur Verfügung steht; außerdem muss eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet sein.

1. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des Art. 7 BayHO und der Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 24 und 54 BayHO müssen gewahrt bleiben.
2. Der Staat muss von Personal- und Sachkosten entlastet werden.
3. Die inhaltliche und zeitliche Abgrenzung einer bestimmten Tätigkeit muss möglich und vertretbar sein.
4. Es bedarf eines Mindestmaßes an Planungsarbeiten für die verwaltungseigenen technischen Fachkräfte, damit diese den für ihre Bau- und Bauverwaltungsaufgaben notwendigen fachlichen Kenntnisstand erhalten können.
5. Besondere Sicherheitsbedürfnisse.